

Pressemitteilung 92/2007

## Änderungen des Telekommunikationsgesetzes führt zu mehr Verbraucherschutz

Die Verbraucherzentrale Hessen informiert über Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

*Frankfurt, 31.08.2007* **Am 01.09.2007 treten Verbraucher schützende Vorschriften in Kraft, die zu mehr Preistransparenz auf dem Telekommunikationsmarkt führen und den Rufnummernmissbrauch eindämmen sollen.**

Bereits jetzt besteht eine Pflicht der Anbieter, bei 0900-Nummern die Preisangaben transparent zu machen. Diese Verpflichtung wird jetzt auch auf alle Auskunftsdienste in Deutschland, deren Rufnummern mit den Ziffern 0118 beginnen, sowie auf die Rufnummern für Massenverkehrsdienste, die mit 0137 beginnen, und ferner auf die 0180er-Rufnummern ausgedehnt. Ferner gelten die neuen Regelungen zur Preisangabe bei sog. Kurzwahldiensten und bei „Neuartigen Diensten“, die mit den Rufnummern 012 beginnen.

Bei all diesen Rufnummern muss der Anbieter ab dem 01.09.2007 bei jeder Art von Angeboten oder Werbung die Verbraucher über die Entgeltspflicht und die Entgelthöhe in Kenntnis setzen. Bei schriftlicher Werbung ist der Anbieter verpflichtet, den Nutzungspreis gut les- und sichtbar anzugeben.

Zusätzlich zur Preisangabenpflicht bei schriftlicher Werbung oder Angeboten sind die Anbieter ab dem 01.09.2007 auch zur kostenlosen Preisansage vor Gesprächsbeginn verpflichtet. Diese Verpflichtung bestand bereits unabhängig von der Tarifhöhe für 0900-Nummern. Sie wird jetzt ausgedehnt auf Auskunftsdienste, Kurzwahlsprachdienste und Neuartige Dienste. Allerdings besteht die Verpflichtung des Anbieters zur Preisansage nur, wenn bei einem Tarif von mindestens 2 € pro Minute oder mindestens 2 € pro Verbindung, bei den Neuartigen Diensten ab einem Tarif von mindestens 3 € pro Minute oder Verbindung.

Bei 0900-Nummern wird die Preisobergrenze zugunsten der Anbieter ab dem 01.09.2007 bei zeitabhängigen Tarif auf bis zu 3 € pro Minute angehoben. Die Verbindung wird wie bisher nach spätestens 60 Minuten automatisch getrennt. Verbraucher können dies allerdings durch ein bestimmtes Legitimationsverfahren verhindern. Bei einem zeitunabhängigen Tarif kann der Anbieter unverändert bis zu 30 € pro Einwahl verlangen.

Verstößt ein Anbieter gegen die Preisansage-, Preisanzeigepflicht oder gegen die Preishöchstgrenzen oder wird bei einem zeitabhängigen Tarif die Verbindung nicht automatisch nach 60 Minuten getrennt, besteht keine Verpflichtung, das verlangte Entgelt zu zahlen.



Durch diese Regelungen sollen Verbraucher stärker vor Rufnummernmissbrauch geschützt werden. „Die vorgeschriebene Transparenzpflicht verringert außerdem die Kosten- und Schuldenfalle“, so Michael Ridder von der Verbraucherzentrale. „Denn die Verbraucher werden über die potentiellen Kosten im Vorfeld aufgeklärt.“

#### Ergänzende Informationen für Verbraucher:

- Persönliche Beratung dazu in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen
- Telefonische Beratung der Verbraucherzentrale Hessen zu Telekommunikation montags bis donnerstags von 10 bis 18 Uhr unter 0900-1-972010. *1,75 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.*
- **Hessenweites Servicetelefon 01805-972010:** Informationen über das Beratungs- und Seminarangebote sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen; teilweise auch Terminvereinbarung möglich. Keine Beratung! *14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.*

**Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen:** Borken, Bahnhofstraße 36 b · Kassel/Nordhessen, Bahnhofplatz 1 (Kulturbahnhof) Gießen, Südanlage 4 · Fulda, Karlstraße 2 · Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache) · Darmstadt/Region Starkenburg, Luisenplatz 6 (Carreegalerie) · Rüsselsheim/Groß Gerau, Marktstr. 29 · Wiesbaden, Luisenstr. 19 (im Umweltladen)